

Der 3. Senat des Niedersächsischen OVG hat mit Urteil vom 14.3.2023 – 3 LD 7/22 – eine Entscheidung des VG Hannover bestätigt und die Berufung eines niedersächsischen Kriminalhauptkommissars zurückgewiesen. Der 59-jährige Beamte wurde aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Der Beamte hat ein schweres Dienstvergehen begangen, das den Ausspruch der disziplinarrechtlichen Höchstmaßnahme rechtfertigt (PM v. 14.3.2023). Der Kriminalhauptkommissar hat durch Leugnen der rechtlichen Existenz der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der sogenannten „Reichsbürgerideologie“ schuldhaft gegen seine Verfassungstreuepflicht (§ 33 Abs. 1 S. 3 BeamtStG) verstoßen. So hat er bei dem für ihn zuständigen Landkreis die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises beantragt und dabei als Geburtsstaat „Preußen“ angegeben. Nachdem er den Ausweis über seine deutsche Staatsangehörigkeit erhalten hatte, hat er seinen Personalausweis mit dem Hinweis abgegeben, diesen nicht mehr zu benötigen. Zudem teilte er dem Landkreis mit, dass bei dem erhaltenen Staatsangehörigkeitsausweis der Hinweis auf „§ 4 Abs. 1 (Ru)StaG, Stand: 1913“ als die aus seiner Sicht maßgebliche gesetzliche Grundlage fehle. Mit diesem „reichsbürgertypischen“ Verhalten hat der Beamte im Rechtsverkehr gegenüber staatlichen Behörden objektiv zum Ausdruck gebracht, vom Fortbestehen des Staates/Königreichs Preußen auszugehen und damit die Existenz und die Legitimation der Bundesrepublik Deutschland in Abrede gestellt, wie dies – bei allen Unterschieden im Detail – gemeinsames Charakteristikum des Personenkreises der „Reichsbürger“ ist. Der Beamte hatte überdies in seiner Freizeit und gegenüber Kollegen und Bürgern Verschwörungstheorien verbreitet, wodurch er ebenfalls schuldhaft gegen seine beamtenrechtliche Pflicht i.S.d. § 34 Abs. 1 S. 3 BeamtStG verstoßen hatte. Aufgrund seiner Verhaltensweisen sei seine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gerechtfertigt. Die Entscheidung ist mit ihrer Verkündung rechtskräftig geworden.



Prof. Dr. Christian Pelke,  
Ressortleiter Arbeitsrecht

## Entscheidungen

### **BAG: Bestimmender Schriftsatz – Telefaxdienst – eingescannte Unterschrift**

1. Das im sog. E-Mail-to-Fax-Verfahren an das Gericht über einen Dienstleister übermittelte Fax mit eingescannter Unterschrift des Bevollmächtigten ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren als bestimmender Schriftsatz formwirksam. Es erfüllt die Anforderungen des § 130 Nr. 6 Alt. 2 ZPO und ist nicht nur eine E-Mail an das Gericht (Rn. 9 ff.).

2. Für die Anwendbarkeit von § 130 Nr. 6 Alt. 2 ZPO kommt es auf die technische Wiedergabe des Schriftsatzes bei Gericht als Fax und die fehlende Unterschriftmöglichkeit beim Absender wegen der elektronischen Fassung an. Es genügt, wenn das Fax elektronisch auf den Weg gebracht wird, auf einem Faxgerät des Gerichts eingeht, ausgedruckt werden kann und die eingescannte Unterschrift des Absenders erkennen lässt (Rn. 18).

**BAG**, Urteil vom 17.1.2023 – 3 AZR 158/22  
(Orientierungssätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-755-1**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BAG: Kündigungsschutzklage – Auslegung Feststellungsantrag – Parteianträge**

1. Ein allgemeiner Feststellungsantrag nach § 256 Abs. 1 ZPO ist in Bezug auf einen Kündigungsschutzantrag nach § 4 S. 1 KSchG regelmäßig ein unechter Hilfsantrag (Rn. 7).

2. Eine Entscheidung über einen nicht angefallenen Hilfsantrag stellt einen Verstoß gegen § 308 Abs. 1 S. 1 ZPO dar (Rn. 7).

3. Bei einem Verstoß gegen § 308 Abs. 1 S. 1 ZPO ist die Entscheidung vom Rechtsmittelge-

richt ohne Rüge von Amts wegen für gegenstandslos zu erklären (Rn. 7).

**BAG**, Beschluss vom 28.2.2023 – 2 AZN 22/23  
(Orientierungssätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-755-2**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **LAG Köln: Vergleich im Berufungsverfahren Flughafen Köln/Bonn ./ ver.di**

Am 16.3.2023 fand vor der 8. Kammer des Landesarbeitsgerichts Köln im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Berufungsverhandlung über eine Notdienstregelung für den ab 22:00 Uhr geplanten Flughafenstreik statt (8 SaGa 3/23).

Die Parteien stritten über den personellen Umfang eines Notdienstes für die Werkfeuerwehr und weitere Abteilungen wie u. a. Flughafensicherheit, Flugbetrieb sowie Technik in verschiedenen Werkstätten.

In dem Rechtsstreit hat die 12. Kammer des Arbeitsgerichts Köln dem Antrag des Arbeitgebers mit Urteil vom 15.3.2023 im Wesentlichen stattgegeben (12 Ga 9/23). Die Gewerkschaft hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt. Sie ist der Ansicht, auch ein geringerer Umfang gewährte eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen eines Notdienstes. Insbesondere müsse auch den Beschäftigten der Werkfeuerwehr ein Streikrecht zustehen.

Die Parteien verhandelten unter Leitung der Vorsitzenden Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Goebel gut drei Stunden zu den wesentlichen Streitfragen. Kurz vor Beginn des Streiks verständigten sie sich auf einen Vergleich und legten ihren Streit über den Umfang des Notdienstes gütlich und vollumfänglich bei. Die Parteien vereinbarten die personelle Besetzung für die Werkfeuerwehr und alle weiteren relevanten Bereiche mit Rücksicht auf die

Betriebspflicht nach § 45 Luftverkehrszulassungsordnung. Die Regelung gilt für die gesamte Tarifrunde 2023 des öffentlichen Dienstes.

**LAG Köln**, 16.3.2023 – 8 SaGa 3/23  
(PM Nr. 6/2023 vom 16.3.2023)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-755-3**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **LAG Nürnberg: Arbeitnehmerlose SE – Komplementärin – Arbeitnehmerbeteiligung**

Eine arbeitnehmerlose SE, die als Vorrats-SE gegründet wurde, und die Komplementärin einer zahlreiche Arbeitnehmer beschäftigenden Kommanditgesellschaft wird, ist nicht zur Durchführung eines Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens nach dem SE-Beteiligungsgesetz verpflichtet.

**LAG Nürnberg**, Beschluss vom 1.9.2022 – 3 TaBV 29/21  
(Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-755-4**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **LAG Nürnberg: Betriebliche Übung – Wirksamkeit – Jubiläumszuwendung**

Nach der Theorie der Wirksamkeitsvoraussetzung beseitigt eine arbeitsvertragliche Klausel, nach der bestehende Ansprüche aus betrieblicher Übung ausgeschlossen sind, einen auf Grund betrieblicher Übung entstandenen Anspruch auf Zahlung eines Jubiläumsgeldes in Höhe eines Monatsgehalts nicht, wenn der Arbeitgeber nunmehr ohne Einigung mit dem Betriebsrat ein Jubiläumsgeld in Höhe eines (niedrigeren) Festbetrages erbringt.

**LAG Nürnberg**, Urteil vom 23.11.2022 – 2 Sa 271/22  
(Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-755-5**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)